



Verordnung über das Landrecht und das Gemeindegürgerrecht (VLG)

vom 24. November 1997 (Stand 1. Januar 2020)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 2 des Landsgemeindegbeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972, *

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Erwerb und den Verlust des Landrechtes und des Gemeindegürgerrechtes.

Art. 2 Inhalt

¹ Auf die Aufnahme in das Landrecht und in das Gemeindegürgerrecht besteht kein Rechtsanspruch.

² Die Einbürgerung nach dieser Verordnung verleiht alle Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindegürgerrechtes, jedoch kein Bürger- und Nutzungsrecht an Rhoden und Korporationen, wenn dies nicht nach dem Recht der betreffenden Institution der Fall ist.

Art. 3 Verhältnis Gemeindeg-, Kantonsbürgerrecht

¹ Das Gemeindegürgerrecht ist Grundlage des Landrechtes.

² Das Gemeindegürgerrecht wird mit dem Erwerb des Landrechtes wirksam.

³ ... *

Art. 4 Zuständigkeit a. Entscheid *

¹ Das Gemeindegürgerrecht von Oberegg wird vom Bezirksrat Oberegg, jenes von Appenzell vom Grossen Rat verliehen. *

² Das Landrecht erteilt der Grosse Rat.

³ Soweit diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Behörde zuweist, ist die Standeskommission die zuständige kantonale Behörde im Sinne der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung. Sie bestimmt insbesondere die Stelle, bei der Gesuche um ordentliche Einbürgerungen einzureichen sind und sorgt für die erforderlichen Erhebungen und für die Berichte an die Einbürgerungsorgane. *

Art. 4a * b. Vorprüfung und Antragstellung

¹ Bei Bewerbern¹⁾ aus dem inneren Landesteil prüft die Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Appenzell und des Landrechts dem Grossen Rat gesamthaft Antrag.

² Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen. Eine Delegation des Bezirkrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an. In der Folge entscheidet der Bezirksrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oberegg. Bei einer positiven Entscheidung stellt die grossrätliche Kommission in Bezug auf die Erteilung des Landrechtes dem Grossen Rat Antrag.

³ Bei Schweizerbürgern entfällt die Anhörung.

Art. 5 * Formelle Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Ausländische Bewerber haben bei der Gesuchstellung die formellen Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht zu erfüllen.

² Die kantonalen formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung richten sich nach dem Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 6 * Materielle Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen und überdies

- a) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind,
- b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben und
- c) die gemäss Bürgerrechtsgesetzgebung verlangten Sprachkompetenzen in Deutsch nachweisen.

Art. 7 * Ehepaare, eingetragene Partner

¹ Über Gesuche von zweier Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, wird, sofern nicht ein anders lautendes Begehren gestellt wird, gemeinsam abgestimmt. *

² Über Gesuche von Personen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, bei welchen minderjährige Kinder in die Einbürgerung einbezogen sind, kann nur gemeinsam abgestimmt werden. *

³ Minderjährige Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, haben das Gesuch mitzuunterzeichnen. *

Art. 8 * Jugendliche

¹ Jugendliche können mit Erfüllung des 16. Altersjahres ein selbstständiges Gesuch einreichen. Das Gesuch ist vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Art. 9 * Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist das Gesuch um selbstständige Einbürgerung durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Art. 10 * ...

Art. 11 * Gebühren

¹ Bei der Aufnahme ins Landrecht sind von Bewerbern ohne schweizerische Staatsangehörigkeit folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) | Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr, je Person | Fr. 1'000.-- |
| b) * | in die Einbürgerung der Eltern bzw. eines Elternteils einbezogene minderjährige Kinder, je Kind | Fr. 100.-- |
| c) * | minderjährige Bewerber nach erfülltem 16. Altersjahr | Fr. 200.-- |
| d) * | volljährige Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres | Fr. 500.-- |

² Bewerber mit schweizerischer Staatsangehörigkeit haben eine Gebühr von Fr. 100.-- zu entrichten.

³ Die Gebühr ist bei der Gesuchseinreichung zu entrichten. Bei Bewerbern aus dem Bezirk Obereggen steht die Hälfte der Gebühr dem Bezirk Obereggen zu.

⁴ Wird das Gesuch bis zur Anhörung durch die grossrätliche Kommission oder die Delegation des Bezirksrats Obereggen zurückgezogen, werden 80% der Gebühr zurückerstattet, bei einem Rückzug nach der Anhörung 30%. Bei einer Ablehnung des Gesuchs durch den Bezirksrat Obereggen werden 30% der entrichteten Gebühr zurückerstattet. *

⁵ Die Gebühren für die Entlassung betragen: *

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| a) | aus dem schweizerischen Bürgerrecht und dem Landrecht (Art. 37 BÜG) | Fr. 60.-- bis Fr. 240.--; |
| b) | aus dem Landrecht | Fr. 60.-- bis Fr. 120.-- |

Art. 12 Mehrfache Bürgerrechte

¹ Bewerber, welche nach Erwerb des neuen Bürgerrechtes mehr als zwei Bürgerrechte besitzen würden, haben vor der Einbürgerung schriftlich zu erklären, auf welche sie verzichten.

Art. 13 Bürgerrechtsentlassung

¹ Die Ständekommission entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Landrecht.

² Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und er ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusicherung für den Erwerb erhalten hat.

³ Mit dem Verzicht auf das Landrecht fallen auch die innerrhodischen Gemeindebürgerrechte dahin.

Art. 14 * Ehegatten, eingetragene Partner

¹ Ehegatten oder eingetragener Partner werden in der Regel gemeinsam aus dem Bürgerrecht entlassen.

² In begründeten Fällen kann die Entlassung auf einen Ehegatten oder eingetragenen Partner beschränkt werden.

Art. 15 Kinder und Minderjährige *

¹ Die Entlassung erstreckt sich auf die unter der elterlichen Sorge stehenden Kinder, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Entlassung schriftlich zustimmen. *

² In begründeten Fällen kann die Entlassung auf die Person, die das Gesuch stellt, oder auf einzelne Kinder beschränkt werden.

Art. 16 Feststellungsverfahren

¹ Wenn unklar ist, ob jemand das Landrecht oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, erlässt die Standeskommission eine entsprechende Verfügung.

Art. 17 * Geheime Beratung

¹ Die Beratungen des Grossen Rates über die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell und des Landrechtes finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Art. 17a * ...

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
24.11.1997	24.11.1997	Erlass	Erstfassung	-
22.02.1999	22.02.1999	Art. 11	geändert	-
01.10.2001	01.10.2001	Art. 7	geändert	-
01.10.2001	01.10.2001	Art. 8	geändert	-
01.10.2001	01.10.2001	Art. 9	geändert	-
01.10.2001	01.10.2001	Art. 11	geändert	-
23.06.2003	23.06.2003	Ingress	geändert	-
23.06.2003	23.06.2003	Art. 10	aufgehoben	-
23.06.2003	23.06.2003	Art. 17	eingefügt	-
25.10.2004	25.10.2004	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
31.10.2005	01.01.2006	Art. 4	Titel geändert	-
31.10.2005	01.01.2006	Art. 4a	eingefügt	-
31.10.2005	01.01.2006	Art. 6	geändert	-
31.10.2005	01.01.2006	Art. 11	geändert	-
31.10.2005	01.01.2006	Art. 15 Abs. 1	geändert	-
31.10.2005	01.01.2006	Art. 17a	eingefügt	-
20.11.2006	01.01.2007	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
20.11.2006	01.01.2007	Art. 7 Abs. 2	geändert	-
20.11.2006	01.01.2007	Art. 14	geändert	-
13.08.2007	13.08.2007	Art. 17a	aufgehoben	-
01.12.2014	01.12.2014	Ingress	geändert	-
01.12.2014	01.12.2014	Art. 9	geändert	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 3 Abs. 3	aufgehoben	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 5	geändert	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 6	geändert	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 2	geändert	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 3	geändert	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 9	geändert	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 11 Abs. 1, b)	geändert	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 11 Abs. 1, c)	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
23.10.2017	01.01.2018	Art. 11 Abs. 1, d)	geändert	-
23.10.2017	23.10.2017	Art. 11 Abs. 4	geändert	-
23.10.2017	01.01.2018	Art. 15	Titel geändert	-
24.06.2019	01.01.2020	Art. 11 Abs. 5	eingefügt	2019-17

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	24.11.1997	24.11.1997	Erstfassung	-
Ingress	23.06.2003	23.06.2003	geändert	-
Ingress	01.12.2014	01.12.2014	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	23.10.2017	01.01.2018	aufgehoben	-
Art. 4	31.10.2005	01.01.2006	Titel geändert	-
Art. 4 Abs. 1	25.10.2004	25.10.2004	geändert	-
Art. 4 Abs. 3	23.10.2017	01.01.2018	eingefügt	-
Art. 4a	31.10.2005	01.01.2006	eingefügt	-
Art. 5	23.10.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 6	31.10.2005	01.01.2006	geändert	-
Art. 6	23.10.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 7	01.10.2001	01.10.2001	geändert	-
Art. 7 Abs. 1	20.11.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 7 Abs. 2	20.11.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 7 Abs. 2	23.10.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 7 Abs. 3	23.10.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 8	01.10.2001	01.10.2001	geändert	-
Art. 9	01.10.2001	01.10.2001	geändert	-
Art. 9	01.12.2014	01.12.2014	geändert	-
Art. 9	23.10.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 10	23.06.2003	23.06.2003	aufgehoben	-
Art. 11	22.02.1999	22.02.1999	geändert	-
Art. 11	01.10.2001	01.10.2001	geändert	-
Art. 11	31.10.2005	01.01.2006	geändert	-
Art. 11 Abs. 1, b)	23.10.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 11 Abs. 1, c)	23.10.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 11 Abs. 1, d)	23.10.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 11 Abs. 4	23.10.2017	23.10.2017	geändert	-
Art. 11 Abs. 5	24.06.2019	01.01.2020	eingefügt	2019-17
Art. 14	20.11.2006	01.01.2007	geändert	-
Art. 15	23.10.2017	01.01.2018	Titel geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Art. 15 Abs. 1	31.10.2005	01.01.2006	geändert	-
Art. 17	23.06.2003	23.06.2003	eingefügt	-
Art. 17a	31.10.2005	01.01.2006	eingefügt	-
Art. 17a	13.08.2007	13.08.2007	aufgehoben	-